

erschienen 1994) S. 47–78: Die Declaratio zu Johannes' XXII. berühmter Bulle Excrabilis vom 19. November 1317 (Extrav. Jo. XXII. 9), durch die das Benefizial- und Provisionswesen neu geordnet wurde, ist in zwei Versionen überliefert. Die kürzere wurde in den Extrav. comm. 3.2.4 gedruckt, die längere wird hier ediert und kommentiert. Der Unterschied ist nicht erheblich, lediglich der Schluß Quaestio 23–25 ist in vorliegender Edition ausführlicher. Die Entstehung der Declaratio ist fast zeitgleich mit der Promulgation der Bulle anzusetzen und vereinigt Entscheidungen des Papstes und von Kurialbeamten. Die Autorin wertet sie daher als Dokument zur Vorgeschichte der Rota, die 1331 als Institution ins Leben trat.

D. J.

The „chartae“ of the Carthusian General Chapter – Lambeth Palace MS 413, Part 1: 1411–39 (Ff. 1–135). Edited, with an introduction and notes, by James HOGG & Michael SARGENT; Part 2: 1440–1460 (Ff. 136r–300r), Part 3: 1461–1474 (Ff. 301v–458v), Part 4: 1475–1481 (Ff. 461r–522v) edited by John CLARK (Analecta Cartusiana 100, 10–12) Salzburg 1988–1992, Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Salzburg, VIII u. 225 S., VI u. 197 S., 190 S., VI u. 144 S., Bd. 1: keine ISBN, Bd. 2: ISBN 3-7052-1403-03, Bd. 3: ISBN 3-7052-0203-10, Bd. 4: 3-7052-0201-42. – Die fleißige Werkstatt der Analecta Cartusiana gibt auf über 700 Seiten eine Edition des umfangreichsten erhaltenen Sammelbandes von Beschlüssen der Generalkapitel heraus. Die Herkunft des Codex ist unsicher, doch darf angenommen werden, daß er aus der Kartause von London stammt. Der Grad der Authentizität entspricht der von den Hg. als „2. Kategorie“ bezeichneten Stufe. Aufgrund eines sprachlichen Mißverständnisses werden die darunter subsumierten Texte unglückseligerweise als „originals“ (!) bezeichnet und von den „Reinschriften“ oder „exemplares“ (!) unterschieden (Bd. 1, S. V). Im 4. Teilband klärt in einer beigegeführten Miscelle A. I. DOYLE, Comments on the paleography and diplomatic of Lambeth 413 (S. 96–99), diesen sprachlichen Irrtum auf, der auf einer Fehlinterpretation des neutralen deutschen Begriffs Exemplar beruht. Der für den Leser sehr verwirrende Einstieg der Hg. hätte bereits durch einen Blick auf die Statuten des Generalkapitels von 1330 vermieden werden können: *Item quod nullus portet cartam Capituli extra Domum Carthusiae nisi prius collacionatam ad originale* (Bd. 1, S. 136, Z. 4 f.). Die Informationsflut ist vielseitig und steht weiterer Interpretation offen – vor allem auch unter dem Blickwinkel, ob der Reformgeist des 15. Jh. nicht doch auch hier seine Spuren hinterlassen hat, oder ob das traditionelle Dictum der Kartäuser auch hier bestätigt wird: *Cartusia numquam reformata, quia numquam deformata*. In einem Anhang wird der Text mit Parallelüberlieferungen verglichen, aber leider nicht durch ein Register erschlossen.

C. L.

Jörg SCHILLINGER, Die Statuten der Braunschweiger Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus im späten Mittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 1) Hannover 1994, Verlag Hahnsche Buchhandlung, 249 S., ISBN 3-7752-5521-4, DEM 48. – In dieser Göttinger Dissertation werden die Statuten der um 1030 bzw. 1070 gegründeten Stifte St. Blasius von 1442 (S. 42–87) und St. Cyriacus von 1483 (S. 88–99) auf der Grundlage der ältesten Hss. (VII B Hs 228 und VII B Hs 264 des Staatsarchivs Wolfenbüttel) ediert. Die